OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651409/16/JP

Datum:
Linz, 3. September 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des O C J F, D, St. K, gegen den Bescheid des Stadtsenates der Stadt Wels vom 12. Februar 2019, GZ: RMB-357-25-2018, betreffend Gebühren für einen Abschleppeinsatz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit Bescheid vom 12. Februar 2019 bestätigte der Stadtsenat der Stadt Wels den Bescheid des Magistrates Wels im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Wels vom 10. Oktober 2018, mit dem dem Beschwerdeführer die Kosten in der Höhe von 194 Euro für die Entfernung seines verkehrsbeeinträchtigend abgestellten Kraftfahrzeuges der Marke x mit dem amtlichen Kennzeichen x vorgeschrieben wurden.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 8. März 2019 rechtzeitig Beschwerde. Zusammengefasst wird darin vorgebracht, dass die entsprechenden Verbotstafeln nicht entsprechend den von der Straßenverkehrsordnung vorgegeben Vorschriften aufgestellt waren, nämlich dergestalt, dass sie von den Lenkern herannahender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können. Es wurde also die ordnungsgemäße Kundmachung der Verbotszeichen bezweifelt. Der Beschwerdeführer gehe daher von einer Rechtswidrigkeit der Entfernung aus, weshalb er die Kosten für die Abschleppung nicht tragen müsse.

1.3. Mit Schreiben vom 26. März 2019 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, insbesondere in die im Akt einliegende Verordnung, und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 3. September 2019.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 20. Dezember 2017 wurde anlässlich der von 12. Jänner 2018 bis 14. Jänner 2018 stattfindenden Veranstaltung „Street Food & Winter Market“ vom zuständigen Mitglied des Stadtsenates der Stadt Wels gemäß § 44 a Abs 1 Straßenverkehrsordnung in Verbindung mit § 94d Abs 1 lit b Straßenverkehrsordnung, der Übertragungsverordnung 1998 – örtliche Straßenpolizei und der Geschäftseinteilung für den Stadtsenat 2015 von

12.01.2018 ab 8:00 Uhr bis 15.01.2018, 01:00 Uhr für den Stadtplatz, Mittelteil, Südseite beginnend ab der Einfahrt Traunseite Richtung Westen bis zum Objekt ON 1, im Bereich der bestehenden gebührenpflichtigen Kurzparkzone und für den Stadtplatz, Westteil, Südseite, beginnend bei der Parkbucht vor dem Objekt Stadtplatz ON 69 Richtung Westen bis zum Ende der gebührenpflichtigen Kurzparkzone beim Objekt ON 65, ein Halte- und Parkverbot (Bodenmarkierungen ungültig, Abschleppzone, Ausgenommen Veranstalter Street Food & Winter Market) verordnet.

Verkehrstechniker des Magistrates der Stadt Wels stellten am 8. Jänner 2018 die transportablen Verkehrszeichen „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“, „Ende“, „12.1.18, 8 Uhr bis 15.1.18, 1 Uhr“, „Bodenmarkierungen ungültig“, „Abschleppzone“, „ausgen. Veranstalter Street Food & Winter Market“ auf.

Die aufgestellten Verkehrszeichen waren gut sichtbar angebracht und konnten von den Verkehrsteilnehmern unter Bedachtnahme auf die üblichen Verkehrsverhältnisse leicht und rechtzeitig erkannt werden.

Der Beschwerdeführer hatte sein auf ihn zugelassenes Fahrzeug (Marke, amtliches Kennzeichen x) am 12. Jänner 2018 um 12:22 Uhr im Ortsgebiet von Wels, Stadtplatz 5 abgestellt. Die Adresse Stadtplatz x liegt innerhalb des verordneten Bereiches des Halte- und Parkverbotes mit den oben beschriebenen Zusatztafeln. Durch das Abstellen des Fahrzeuges konnten am 12. Jänner 2018 berechtigte Fahrzeuglenker der Veranstaltung, für deren Durchführung die Halte- und Parkverbotszone eingerichtet wurde, nicht zufahren und es wurde dadurch das ungehinderte Aufstellen ihrer Stände gehindert. Dies stellte somit eine Verkehrsbeeinträchtigung dar. Es wurde daher die Entfernung des Fahrzeugs des Beschwerdeführers polizeilich veranlasst.

2.3. Der Beschwerdeführer hat an keiner Stelle des Verfahrens bestritten, sein Fahrzeug an diesem Tag an diesem Ort abgestellt zu haben. Auch unzweifelhaft ist, dass die Schilder aufgestellt waren. Dies ergibt sich insbesondere auch aus einem Aktenvermerk der Straßenmeisterei Wels vom 8. Jänner 2018. Das Vorbringen des Beschwerdeführers bezog sich in erster Linie darauf, dass die Verkehrsschilder nicht so aufgestellt waren, dass sie von Lenkern herannahender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden konnten.

Dem widerspricht die Aussage des in der mündlichen Verhandlung einvernommenen Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes. Der Beamte machte vor Gericht einen wahrheitsverbundenen, glaubwürdigen Eindruck. Er konnte vor Gericht genau schildern, dass die Verbotszeichen am 12. Jänner 2018 gut ersichtlich aufgestellt waren, beginnend mit der ersten Verkehrstafel im Bereich der Kreuzung Traungasse/Stadtplatz. Danach seien noch viele weitere

Verkehrstafeln im Abstand von jeweils 5-10 Metern aufgestellt gewesen. Der Polizist erweckte bei seiner Einvernahme in keiner Weise den Anschein, den Beschwerdeführer in irgendeiner Art und Weise ungerechtfertigt belasten zu wollen.

Dazu kommt, dass die Aussagen des in der mündlichen Verhandlung einvernommenen Zeugen S mit jenen des zweiten Polizeibeamten übereinstimmen, der am 12. Jänner 2018 gemeinsam mit dem Zeugen die Amtshandlungen vornahm. Dieser sagte im Verfahren vor der Behörde (Strafverfahren geführt von der Bezirkshauptmannschaft Gmunden unter GZ: VerkR96-3161-2018) eindeutig aus, dass die Verkehrszeichen gut ersichtlich aufgestellt waren. Auch nach dessen Angaben, die zeitlich viel näher beim Jänner 2018 lagen als die Aussage des Zeugen S vor Gericht, befand sich ein Verkehrszeichen „Halten und Parken verboten“ im Bereich der Kreuzung Traungasse/Stadtplatz unmittelbar vor dem ersten Parkplatz.

Von einem geschulten Polizeibeamten ist zu erwarten, dass dieser über die in Ausübung des Dienstes gemachten Wahrnehmungen richtige Angaben macht. Dazu kommt, dass der Meldungsleger im Falle einer falschen Zeugenaussage besonderen dienstrechtlichen und strafrechtlichen Sanktionen ausgesetzt wäre; demgegenüber treffen den Beschwerdeführer als Beschuldigten keine derartigen Pflichten bzw. Sanktionen.

Gestützt werden die Aussagen der Polizeibeamten zusätzlich durch das vom Beschwerdeführer selbst in der öffentlich mündlichen Verhandlung vorgelegte Foto, auf dem das erste der aufgestellten Verbotszeichen, nämlich jenes im Kreuzungsbereich Traungasse/Stadtplatz, einwandfrei zu erkennen ist. Die Behauptung, dass dieses im Nachhinein erst dort platziert wurde, hielt der Beschwerdeführer in der mündlichen Verhandlung vor Gericht nicht aufrecht.

Dass das Abstellen des Fahrzeuges des Beschwerdeführers eine Verkehrsbeeinträchtigung darstellte, ergibt sich einerseits aus der Aussage des Zeugen S, der wie oben dargestellt einen hohen Grad der Glaubwürdigkeit besitzt, und andererseits aus dem im Akt befindlichen, am Tag des Vorfalls ausgefüllten Formular zur Entfernung des Fahrzeuges, wonach durch das abgestellte Kraftfahrzeug berechtigte Fahrzeuglenker an der Zufahrt/Wegfahrt/Vorbeifahrt gehindert waren.

3.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Die relevanten Teile des § 89a Straßenverkehrsordnung lauten:

§ 89a. Entfernung von Hindernissen.

...
(2) Wird durch einen Gegenstand auf der Straße, insbesondere durch ein stehendes Fahrzeug, mag es betriebsfähig oder nicht betriebsfähig sein, durch Schutt, Baumaterial, Hausrat und dergleichen der Verkehr beeinträchtigt, so hat die Behörde die Entfernung des Gegenstandes ohne weiteres Verfahren zu veranlassen. Die Entfernung ist ferner ohne weiteres Verfahren zu veranlassen
...
b) bei einem Gegenstand (Fahrzeug, Container u. dgl.), der im Bereich eines Halte- und Parkverbotes abgestellt ist, das aus Gründen der Sicherheit erlassen worden und durch das Vorschriftszeichen nach § 52 Z 13b mit einer Zusatztafel „Abschleppzone“ (§ 54 Abs. 5 lit. j) kundgemacht ist.
...
(2a) Eine Verkehrsbeeinträchtigung im Sinne des Abs. 2 ist insbesondere gegeben,
a) wenn Schienenfahrzeuge nicht unbehindert fahren können,
b) wenn der Lenker eines Omnibusses des Kraftfahrlinienverkehrs am Vorbeifahren oder Wegfahren, am Zufahren zu einer Haltestelle oder zu einer Garage oder am Befahren eines Fahrstreifens für Omnibusse gehindert ist,
c) wenn der Lenker eines sonstigen Fahrzeuges am Vorbeifahren oder Wegfahren oder am Zufahren zu einer Ladezone oder zu einer Garagen- oder Grundstückseinfahrt gehindert ist,
d) wenn ein Fahrzeug, bei dem kein Ausweis im Sinne des § 29b Abs. 4 angebracht ist, auf einem gemäß § 43 Abs. 1 lit. d freigehaltenen Abstellplatz abgestellt ist oder wenn der Inhaber eines Ausweises nach § 29b Abs. 1 oder 5 am Zufahren zu einem solchen Abstellplatz gehindert ist,
e) wenn Fußgänger, insbesondere auch Personen mit Kinderwagen oder Behinderte mit Rollstuhl, an der Benützung eines Gehsteiges, eines Gehweges oder eines Geh- und Radweges gehindert sind,
f) wenn Radfahrer an der Benützung eines Radfahrstreifens, eines Radweges oder eines Geh- und Radweges gehindert sind,
g) wenn ein Fahrzeug auf einem Schutzweg, auf einer Radfahrerüberfahrt oder entgegen den Bestimmungen des § 24 Abs. 1 lit. l abgestellt ist oder
h) wenn ein Fahrzeug, das nicht ein Omnibus ist, auf einer für Omnibusse vorbehaltenen Fläche („Buszone“) abgestellt ist,
i) wenn der Lenker eines Taxifahrzeuges oder einer Fiakerkutsche am Zufahren zum Standplatz gehindert ist.
...
(4) Von der Entfernung des Gegenstandes nach Abs. 2 und von dem Ort der Verbringung ist sowohl die dem Orte der bisherigen Aufstellung oder Lagerung am nächsten gelegene als auch die hiefür örtlich zuständige Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen. Von einer Entfernung des Gegenstandes nach Abs. 3. ist darüber hinaus die Behörde unverzüglich zu verständigen. Die Polizeidienststelle hat alle die Verbringung betreffenden Auskünfte zu erteilen.
....

(7) Das Entfernen und Aufbewahren des Gegenstandes erfolgt auf Kosten desjenigen, der im Zeitpunkt des Aufstellens oder Lagerns des Gegenstandes dessen Inhaber, bei zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen oder Anhängern dessen Zulassungsbesitzer war. Die Kosten sind vom Inhaber, bei zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen oder Anhängern vom Zulassungsbesitzer oder deren Erfüllungsgehilfen (Beauftragten) bei der Übernahme des Gegenstandes zu bezahlen. Wird der Gegenstand innerhalb der gemäß Abs. 5 festgesetzten Frist nicht übernommen oder die Bezahlung der Kosten verweigert, so sind die Kosten dem Inhaber des entfernten Gegenstandes, bei zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen dem Zulassungsbesitzer mit Bescheid vorzuschreiben. Ist der Gegenstand widerrechtlich entzogen worden, so sind die Kosten demjenigen vorzuschreiben, der den Gegenstand entzogen hat. Ist der Gegenstand jedoch zu einem Zeitpunkt aufgestellt oder gelagert worden, zu dem die Voraussetzungen zur Entfernung nach Abs. 2 oder 3 noch nicht vorlagen, so sind die Kosten für die Entfernung, Aufbewahrung und Übernahme des Gegenstandes und die Gefahr der Entfernung und Aufbewahrung von dem Rechtsträger zu tragen, dessen Organ die Entfernung veranlaßt hat, es sei denn, daß dem Inhaber der bevorstehende Eintritt der Voraussetzung bekannt war oder daß die Aufstellung oder Lagerung von Anbeginn gesetzwidrig war. Eine Kostenvorschreibung nach Ablauf von drei Jahren nach Entfernung des Gegenstandes ist unzulässig.
(7a) Die Höhe der zu bezahlenden Kosten (Abs. 7) kann durch Verordnung in Bauschbeträgen (Tarifen) gestaffelt bei Fahrzeugen nach der Art, sonst nach Größe oder Gewicht der Gegenstände auf Grund einer Ausschreibung nach dem kostengünstigsten Angebot festgesetzt werden. Die Festsetzung ist derart vorzunehmen, daß die notwendigen, der Behörde aus der Entfernung und Aufbewahrung der Gegenstände tatsächlich erwachsenden durchschnittlichen Kosten gedeckt sind. Hiezu gehören insbesondere die Kosten des Einsatzes der Transportfahrzeuge, der Entlohnung des für das Entfernen benötigten Personals, der Amortisation der Geräte sowie der Errichtung, des Betriebes, der Erhaltung, der Sicherung und der Bewachung des Ortes der Aufbewahrung, wobei jedoch jene Kosten unberücksichtigt zu bleiben haben, die die Behörde aus dem allgemeinen Aufwand zu tragen hat. Die für die Aufbewahrung der Gegenstände zu entrichteten Bauschbeträge sind nach der Dauer der Verwahrung zu bestimmen.
...

Nach der übereinstimmenden Judikatur der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts hat das Gericht in einem Kostenvorschreibungsverfahren – gleichsam als Vorfrage – zu beurteilen, ob eine Verkehrsbeeinträchtigung im Sinne des § 89a StVO gegeben war und ob demnach die zwangsweise Entfernung des Fahrzeugs berechtigt war. Erst bei Bejahung dieser Frage ist zu prüfen, ob auch die Voraussetzungen vorliegen, dem Zulassungsbesitzer die Kosten dafür aufzuerlegen (VfGH vom 25.11.2003, A6/02; VfGH vom 25.11.2003, A140/02; VwGH vom 21.11.1980, 1093/80).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes genügt in Fällen des § 89a Abs 2 StVO die begründete Besorgnis, es werde zu einer Verkehrsbeeinträchtigung kommen. Das Vorliegen einer bereits eingetretenen konkreten Verkehrsbeeinträchtigung ist als Voraussetzung für die Entfernung des Fahrzeuges nicht erforderlich (VwGH vom 25.4.1985, 85/02/0002). In Anbetracht des Zweckes der Norm ist der Begriff „Verkehrsbeeinträchtigung“ abstrakt zu verstehen (VfGH vom 25.11.2003, A140/02).

Dass das Fahrzeug des Beschwerdeführers im Bereich eines Vorschriftszeichen „Halten und Parken verboten“ abgestellt wurde, ist im Verfahren unbestritten geblieben. Auch konnte festgestellt werden, dass die Verkehrszeichen entsprechend § 48 Abs 1 StVO aufgestellt waren, also so, dass sie von Lenkern herannahender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden konnten. Gemäß § 48 Abs 1 StVO ist bei der Beurteilung der Aufstellung von Verkehrszeichen insbesondere auf die Art der Straße Bedacht zu nehmen und es sind die auf ihr üblichen Verkehrsverhältnisse, namentlich die darauf üblichen Geschwindigkeiten von Fahrzeugen, zu berücksichtigen. In diesem Fall geht es um ein Verkehrszeichen „Halten und Parken verboten“. Es liegt also in der Natur der Sache, dass der Lenker eines Fahrzeuges, für den ein solches Schild erkennbar sein soll, stehen bleibt und sogar aus seinem Fahrzeug aussteigt. Große Geschwindigkeiten oder Abstände von den Verkehrszeichen spielen in diesem Fall also keinerlei Rolle. Unter Berücksichtigung dieser Umstände wird an die Erkennbarkeit von Verkehrszeichen kein allzu hoher Maßstab anzulegen sein.

Das Gericht kann daher keinerlei Hinweise darauf entdecken, dass die aufgestellten Verkehrszeichen in irgendeiner Weise dem Gebot der leichten und rechtzeitigen Erkennbarkeit von Verkehrsschildern widersprächen und geht daher davon aus, dass der Beschwerdeführer die Verbotstafeln bei Anwendung der im Straßenverkehr notwendigen Aufmerksamkeit hätte sehen müssen. Den Kraftfahrzeuglenker trifft die Pflicht zur gehörigen Aufmerksamkeit und im Zweifel hat er das Abstellen des Fahrzeuges zu unterlassen (VwGH vom 23. September 1994, Zl. 94/02/0286).

Die Verbotszone wurde eingerichtet, um den Teilnehmern an der Veranstaltung „Street Food & Winter Market“ die ungehinderte Zufahrt und das ungehinderte Aufbauen ihrer Verkaufsstände zu ermöglichen. Das bloße Abstellen eines Fahrzeuges in dieser Zone war von vornhinein geeignet, den Verkehr von Fahrzeugen dieser berechtigten Personen zu beeinträchtigen. Das Gericht konnte jedoch insbesondere aufgrund der glaubwürdigen Aussagen des Meldungslegers in der öffentlichen mündlichen Verhandlung feststellen, dass im vorliegenden Fall nicht nur eine abstrakte, sondern tatsächlich bereits eine konkrete Beeinträchtigung vorlag, da durch das Fahrzeug des Beschwerdeführers berechtigte Personen am Zufahren mit ihren Fahrzeugen gehindert wurden. Das

Fahrzeug des Beschwerdeführers war daher zum Zeitpunkt der Abschleppung verkehrsbeeinträchtigend im Sinne des § 89a Abs 2 StVO abgestellt.

Da die Abschleppung rechtmäßig erfolgte, sind dem Beschwerdeführer als Zulassungsbesitzer des abgeschleppten Fahrzeuges die Kosten für die Abschleppung aufzuerlegen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Thema Abschleppkosten ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar